

**Gemeinde Richterswil  
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei  
Seestrasse 19  
8805 Richterswil  
044 787 12 11  
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

**richterswil**

# **Verordnung über die Gasversorgung (GAV)**

**Vom 30. November 2016**

**In Kraft ab 01. Januar 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>Zweck und Geltungsbereich</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 1</b> .....	<b>6</b>
<b>Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 2</b> .....	<b>6</b>
<b>Umfang der Versorgung</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 3</b> .....	<b>6</b>
<b>Anerkennung der Verordnung</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 4</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Versorgungsanlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>Definition Versorgungsanlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 5</b> .....	<b>7</b>
<b>Ausdehnung</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 6</b> .....	<b>7</b>
<b>Erstellung</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 7</b> .....	<b>7</b>
<b>Eigentumsverhältnisse / Unterhalt</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 8</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Hauszuleitungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Definition Hauszuleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 9</b> .....	<b>8</b>
<b>Neuanschlüsse, Gesuche</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 10</b> .....	<b>8</b>
<b>Neuanschlüsse, Ablehnung</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 11</b> .....	<b>8</b>
<b>Art und Bemessung</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 12</b> .....	<b>9</b>
<b>Durchleitungsrechte</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 13</b> .....	<b>9</b>
<b>Erstellung</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 14</b> .....	<b>9</b>
<b>Kosten</b> .....	<b>9</b>

<b>Art. 15</b> .....	<b>9</b>
<b>Eigentumsverhältnisse</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 16</b> .....	<b>10</b>
<b>Unterhalt</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 17</b> .....	<b>10</b>
<b>Änderungen</b> .....	<b>10</b>
<b>Art. 18</b> .....	<b>10</b>
<b>Abtrennen von Hausanschlüssen</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 19</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Hausinstallationen</b> .....	<b>11</b>
<b>Definition Hausinstallation</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 20</b> .....	<b>11</b>
<b>Erstellung bis zur Messeinrichtung und nach der Messeinrichtung</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 21</b> .....	<b>11</b>
<b>Meldungen</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 22</b> .....	<b>11</b>
<b>Eigentumsverhältnisse</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 23</b> .....	<b>12</b>
<b>Kontrollen</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 24</b> .....	<b>12</b>
<b>Nachkontrollen</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 25</b> .....	<b>13</b>
<b>Zutritt</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 26</b> .....	<b>13</b>
<b>5. Gasabgabe</b> .....	<b>13</b>
<b>Gaslieferung</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 27</b> .....	<b>13</b>
<b>Regelmässigkeit</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 28</b> .....	<b>13</b>
<b>Einstellung der Gaslieferung</b> .....	<b>14</b>
<b>Art. 29</b> .....	<b>14</b>
<b>6. Gasmessung</b> .....	<b>14</b>
<b>Ermittlung des Verbrauchs</b> .....	<b>14</b>
<b>Art. 30</b> .....	<b>14</b>

<b>Einbau und Unterhalt .....</b>	<b>14</b>
<b>Art. 31 .....</b>	<b>14</b>
<b>Haftung .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 32 .....</b>	<b>15</b>
<b>Messung .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 33 .....</b>	<b>15</b>
<b>Messfehler .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 34 .....</b>	<b>15</b>
<b>Unterzähler .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 35 .....</b>	<b>15</b>
<b>Gasverluste .....</b>	<b>16</b>
<b>Art. 36 .....</b>	<b>16</b>
<b>7. Unterbrechung der Gaslieferung .....</b>	<b>16</b>
<b>Unterbrechung .....</b>	<b>16</b>
<b>Art. 37 .....</b>	<b>16</b>
<b>Ersatzansprüche .....</b>	<b>17</b>
<b>Art. 38 .....</b>	<b>17</b>
<b>8. Finanzierung .....</b>	<b>17</b>
<b>Eigenwirtschaftlichkeit .....</b>	<b>17</b>
<b>Art. 39 .....</b>	<b>17</b>
<b>Kostendeckung .....</b>	<b>17</b>
<b>Art. 40 .....</b>	<b>17</b>
<b>Festsetzung der Entgelte .....</b>	<b>18</b>
<b>Art. 41 .....</b>	<b>18</b>
<b>Entstehen der Gebührenpflicht .....</b>	<b>18</b>
<b>Art. 42 .....</b>	<b>18</b>
<b>Anschlussgebühr Gebührenpflicht .....</b>	<b>18</b>
<b>Art. 43 .....</b>	<b>18</b>
<b>Anschlussgebühr, Bemessung .....</b>	<b>18</b>
<b>Art. 44 .....</b>	<b>18</b>
<b>Benutzungsgebühr, Bemessung .....</b>	<b>18</b>
<b>Art. 45 .....</b>	<b>18</b>
<b>Zahlungspflichtige .....</b>	<b>19</b>
<b>Art. 46 .....</b>	<b>19</b>

<b>Fälligkeit</b> .....	<b>19</b>
<b>Art. 47</b> .....	<b>19</b>
<b>9. Kündigung des Gasbezugs</b> .....	<b>19</b>
<b>Kündigung</b> .....	<b>19</b>
<b>Art. 48</b> .....	<b>19</b>
<b>Verzicht oder Stilllegung</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 49</b> .....	<b>20</b>
<b>10. Rechnungsstellung und Inkasso</b> .....	<b>20</b>
<b>Benutzungsgebühren</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 50</b> .....	<b>20</b>
<b>Zahlungsbedingungen</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 51</b> .....	<b>20</b>
<b>Verjährung</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 52</b> .....	<b>20</b>
<b>11. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
<b>Rechtsmittel</b> .....	<b>20</b>
<b>Art. 53</b> .....	<b>20</b>
<b>Datenschutz</b> .....	<b>21</b>
<b>Art. 54</b> .....	<b>21</b>
<b>Strafbestimmungen</b> .....	<b>21</b>
<b>Art. 55</b> .....	<b>21</b>
<b>In Kraft treten</b> .....	<b>21</b>
<b>Art. 56</b> .....	<b>21</b>

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b>
	Diese Verordnung regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gasversorgung Richterswil (GVR) und den Bezüger/-innen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
<b>Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>Art. 2</b>
	Die Politische Gemeinde Richterswil erstellt, betreibt und unterhält ihre Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.  <b>Die GVR der Politischen Gemeinde Richterswil ist ein selbsttragender Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</b>
<b>Umfang der Versorgung</b>	<b>Art. 3</b>
	Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet von Richterswil (Richterswil und Samstagern). Es können auch Dritte beliefert werden.  <b>Die GVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Gasversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</b>

<b>Anerkennung der Verordnung</b>	<b>Art. 4</b>
	Der Anschluss an das Netz bzw. der Bezug von Gas gilt als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
<b>2. Versorgungsanlagen</b>	
<b>Definition Versorgungsanlagen</b>	<b>Art. 5</b>
	Versorgungsanlagen sind die für Übernahme, Speicherung, Verteilung und den Transport des Gases notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem und Siphonanlagen, Absperroorgane usw.).
<b>Ausdehnung</b>	<b>Art. 6</b>
	Die GVR passt ihre Versorgungsanlagen laufend den Erfordernissen und technischen Notwendigkeiten entsprechend den Versorgungskonzepten und nach wirtschaftlichen Kriterien an.
<b>Erstellung</b>	<b>Art. 7</b>
	Die Versorgungsanlagen werden ausschliesslich durch die GVR erstellt. Die Erstellungskosten werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelung, durch die GVR getragen. In besonderen Fällen, z.B. bei abgelegenen Liegenschaften und/oder fehlender Wirtschaftlichkeit der Gasabgabe, kann die Erstellung neuer Versorgungsanlagen von der verbindlichen Zusicherung einer

	vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch die Anschluss-Begehrenden abhängig gemacht werden.
<b>Eigentumsverhältnisse / Unterhalt</b>	<b>Art. 8</b>
	Die Versorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Richterswil, welche diese, vorbehältlich abweichender Regelung, auf eigene Kosten unterhält.
<b>3. Hauszuleitungen</b>	
<b>Definition Hauszuleitung</b>	<b>Art. 9</b>
	Als Hauszuleitung wird das Leitungstück von der Hauptleitung bis und mit der Hauptabsperrramatur nach der Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Zuleitungen für mehrere Liegenschaften.
<b>Neuanschlüsse, Gesuche</b>	<b>Art. 10</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschlussgesuche sind der GVR unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen.</li> <li>2. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Gastarifes.</li> </ol>
<b>Neuanschlüsse, Ablehnung</b>	<b>Art. 11</b>
	Die GVR ist in begründeten Fällen (z.B. Unwirtschaftlichkeit) berechtigt, Neuanschlüsse abzulehnen.

<b>Art und Bemessung</b>	<b>Art. 12</b>
	<p>1. Die GVR bestimmt im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften oder deren Beauftragten die Art und Bemessung der Hauszuleitung sowie den Ort der Hauseinführung.</p> <p>2. In der Regel erhält jede Liegenschaft ab der Hauptleitung einen separaten Anschluss mit separater Hauseinführung.</p>
<b>Durchleitungsrechte</b>	<b>Art. 13</b>
	Die GVR ist in begründeten Fällen (z.B. Unwirtschaftlichkeit) berechtigt, Neuanschlüsse abzulehnen.
<b>Erstellung</b>	<b>Art. 14</b>
	Die Hauszuleitung bis und mit Zähler wird ausschliesslich durch die GVR erstellt.
<b>Kosten</b>	<b>Art. 15</b>
	<p>1. Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten der Interessenten/-innen.</p> <p>2. Die GVR kann eine Vorauszahlung verlangen.</p>

<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<b>Art. 16</b>
	Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der GVR. Die im Privatgrund verlegten Teile der Hausleitungen gehen ins Eigentum der angeschlossenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Besitzer (auch Baurechtnehmerinnen und Rechtnehmern) bzw. der Durchleitungsberechtigten über.
<b>Unterhalt</b>	<b>Art. 17</b>
	<p>1. Anschlüsse und Hausleitungen werden durch die GVR unterhalten; im öffentlichen Grund zu Lasten der GVR, im Privatgrund zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaft.</p> <p>2. Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Unterhaltskosten über den entsprechenden Abschnitt zu gleichen Teilen überbunden, sofern sich die betroffenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Besitzer nicht selbst auf einen Verteilschlüssel einigen können. Der GVR ist im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an Hausanschlussleitungen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu gestatten.</p>
<b>Änderungen</b>	<b>Art. 18</b>
	Änderungen von bestehenden Anschlüssen und Hausleitungen, die auf Verlangen der angeschlossenen Gasbezügerinnen und Bezüger erfolgen, werden den Auftraggeberinnen und Auftraggebern verrechnet. Erfolgen Änderungen im Interesse der GVR, so trägt diese die Kosten selbst sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.

<b>Abtrennen von Hausanschlüssen</b>	<b>Art. 19</b>
	Nicht benutzte Hauszuleitungen können von der GVR aus Sicherheitsgründen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümern von der Hauptleitung abgehängt und verschlossen werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist schriftlich zugesichert wird.
<b>4. Hausinstallationen</b>	
<b>Definition Hausinstallation</b>	<b>Art. 20</b>
	Als Hausinstallation gelten alle Anlageteile nach der Hauseinführung.
<b>Erstellung bis zur Messeinrichtung und nach der Messeinrichtung</b>	<b>Art. 21</b>
	<p>1. Hausinstallationen zwischen der Hauseinführung und der Messeinrichtung dürfen nur durch die GVR erstellt werden.</p> <p>2. Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons, den Richtlinien (Gasleitsätzen) des SVGW und den Werkvorschriften der GVR auszuführen und zu unterhalten.</p>
<b>Meldungen</b>	<b>Art. 22</b>
	Meldungen betreffend Erstellung, Änderungen, Apparatenauswechslungen oder Ergänzungen von Hausinstallationen und die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vorgängig auf entsprechenden Eingabeformularen an die GVR zu richten.

<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<b>Art. 23</b>
	<p>1. Hausinstallationen stehen im Eigentum der Liegenschafteneigentümerinnen und Eigentümern. Sie sind von diesen dauernd in gutem, dichtem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p> <p>2. Allfällige selbst festgestellte Mängel haben die Gasbezüger/-innen zur Vermeidung von Schäden unverzüglich beheben zu lassen. (der GVR zu melden)</p>
<b>Kontrollen</b>	<b>Art. 24</b>
	<p>1. Die GVR führt die gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Der Befund hat ausschliesslich Gültigkeit für den Zeitpunkt der Kontrolle.</p> <p>2. Die Gasbezüger/-innen oder Liegenschaftsbesitzer/-innen haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Erstellers der Installation noch diejenige der Eigentümerinnen und Eigentümern der Hausinstallation eingeschränkt. Installationskontrollen von Neuinstallationen werden pauschal oder nach Aufwand verrechnet.</p>

<b>Nachkontrollen</b>	<b>Art. 25</b> Nachkontrollen bei nicht befolgter Mängelbehebung werden nach Aufwand von der GVR verrechnet.
<b>Zutritt</b>	<b>Art. 26</b>
	Den Organen der GVR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände jederzeit Zutritt zu allen mit Gasinstallationen versehenen Räumen zu gestatten. In speziellen Fällen können Schlüsselabgabe oder Montage von Schlüsselrohren vereinbart werden.
<b>5. Gasabgabe</b>	
<b>Gaslieferung</b>	<b>Art. 27</b>
	1. Die GVR liefert den Bezügerinnen und Bezüger auf Grund dieser Verordnung Gas, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung bzw. Änderungen sowie für das Weiterbestehen der Anlagen der GVR erfüllt sind. 2. Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus diesem Lieferverhältnis erfüllt sind.
<b>Regelmässigkeit</b>	<b>Art. 28</b>
	Die GVR liefert das Gas in der Regel ununterbrochen nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb der üblichen

	Drucktoleranzen gemäss den Regeln des SVGW.
<b>Einstellung der Gaslieferung</b>	<b>Art. 29</b>
	Die GVR hat das Recht, die Gaslieferung teilweise oder ganz einzustellen bei: 1. höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen
<b>6. Gasmessung</b>	
<b>Ermittlung des Verbrauchs</b>	<b>Art. 30</b>
	Für die Feststellung des Gasverbrauchs sind die Angaben der Gaszähler massgebend.
<b>Einbau und Unterhalt</b>	<b>Art. 31</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gasversorgung liefert die erforderlichen Gaszähler und kommt für Montage und Unterhalt auf.</li> <li>2. Der Standort des Zählers wird von der GVR bestimmt.</li> <li>3. Die Grundeigentümerinnen und Eigentümer stellen den Platz für den Einbau der Gaszähler inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Gaszähler ist an einem temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort anzubringen und muss leicht zugänglich sein.</li> <li>4. Die Gaszähler werden durch die GVR periodisch auf ihre Kosten revidiert.</li> </ol>

<b>Haftung</b>	<b>Art. 32</b>
	Die Gasbezügerinnen und Bezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Gaszähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
<b>Messung</b>	<b>Art. 33</b>
	Die Ablesezeiten werden durch die Gasversorgung festgelegt.
<b>Messfehler</b>	<b>Art. 34</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Gaszinses der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub.</li> <li>2. Bezüger/-innen können die Auswechslung und Prüfung des Zählers in der Prüfanstalt der Gasversorgung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.</li> <li>3. Zeigt ein Zähler über die normierte Toleranz hinausgehende Abweichungen, so wird die Abrechnung für die laufende Rechnungsperiode entsprechend berichtigt.</li> <li>4. Bei defekten Zählern setzt die GVR den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Zeit der Abrechnungsperiode entsprechend den normalen Verbrauchsverhältnissen fest.</li> </ol>
<b>Unterzähler</b>	<b>Art. 35</b>
	Unterzähler, die sich im Eigentum von Gasbezügerinnen und Bezüger befinden und der Weiterverrechnung von Gasbezügen an

	Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorgaben.
<b>Gasverluste</b>	<b>Art. 36</b>
	Treten bei einer Hausinstallation auf Grund irgendwelcher Ursachen Gasverluste auf, so haben die Gasbezüger/-innen keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauches.
<b>7. Unterbrechung der Gaslieferung</b>	
<b>Unterbrechung</b>	<b>Art. 37</b>
	<p>1. Die GVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Mitteilung, die weitere Abgabe von Gas, zusätzlich zu den in dieser Verordnung bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn Bezügerinnen und Bezüger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtungen und Gasapparate benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden;</li> <li>b) rechts- oder tarifwidrig Gas beziehen;</li> <li>c) den Beauftragten der GVR den Zutritt zu den Anlagen verweigern oder verunmöglichen;</li> <li>d) ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind;</li> <li>e) den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln.</li> </ul> <p>2. Mangelhafte Gasinstallationen und Gasapparate, die eine Personen-, Explosions- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der GVR ohne vorherige Mitteilung vom Verteilnetz abgetrennt werden.</p> <p>3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch die Bezügerinnen und Bezüger oder deren Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Gasbezug, haben die Bezügerinnen und Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebsentschädigungen zu bezahlen. Die GVR behält sich Strafanzeige vor.</p>

<b>Ersatzansprüche</b>	<b>Art. 38</b>
	<p>1. Ersatzansprüche gegen die GVR für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Einstellung der Gasabgabe befreit die Bezügerinnen und Bezüger nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GVR und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p> <p>3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer rückwirkend bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (5 Jahre) richtig gestellt werden.</p>
<b>8. Finanzierung</b>	
<b>Eigenwirtschaftlichkeit</b>	<b>Art. 39</b>
	<p>1. Die Gasversorgung hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>2. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einkauf und Verkauf von Gas</li> <li>b) Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibung)</li> <li>c) Finanzielle Vergütung von max. 0.5 Rp./kWh an die Gemeinde Richterswil als Eigentümerin zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos.</li> <li>d) Bildung einer angemessenen Betriebsreserve</li> <li>e) Aus- und Weiterbildung des Personals</li> <li>f) Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände</li> </ul>
<b>Kostendeckung</b>	<b>Art. 40</b>
	Die Kostendeckung wird erreicht durch:

	<p>a) Anschlussgebühren</p> <p>b) Benützungsgebühren für die Verrechnung von Energie, Leistung, Netznutzung und Grundgebühr</p> <p>c) Abgeltung anderer Leistungen</p>
<b>Festsetzung der Entgelte</b>	<b>Art. 41</b>
	Die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Preise ist im separaten Gebührenreglement der Gasversorgung (GAR) geregelt. Dieses wird vom Gemeinderat festgelegt.
<b>Entstehen der Gebührenpflicht</b>	<b>Art. 42</b>
	<p>1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit der Bewilligung des Anschlusses an die öffentliche Gasversorgung.</p> <p>2. Für die Benützungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an das Gasversorgungsnetz.</p>
<b>Anschlussgebühr Gebührenpflicht</b>	<b>Art. 43</b>
	Für den Anschluss an die Gasversorgung Richterswil (GVR) und die Mitbenutzung der bestehenden Gasversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
<b>Anschlussgebühr, Bemessung</b>	<b>Art. 44</b>
	Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Leistung (kW) der angeschlossenen Geräte. Bei späterer Erweiterung der Leistung (grössere oder zusätzliche Geräte) ist eine Nachzahlung im Umfang der Erweiterung zu leisten. Eine spätere Reduktion der Leistung bewirkt keine Rückzahlung.
<b>Benützungsggebühr, Bemessung</b>	<b>Art. 45</b>
	Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus:

	<p>a) Energiepreis, welcher sich nach der bezogenen Energiemenge (kWh) bemisst</p> <p>b) Leistungspreis, welcher sich nach der Leistung (kW) der angeschlossenen Geräte bemisst.</p> <p>c) Netznutzung, welche sich nach NEMO bemisst</p> <p>d) Grundgebühr, welche in Abhängigkeit der verschiedenen Tarifstufen festgesetzt wird</p>
<b>Zahlungspflichtige</b>	<b>Art. 46</b>
	<p>1. Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Eigentümer, Baurechtsnehmerinnen und Nehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und Eigentümer. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.</p> <p>2. Zahlungspflichtig für die wiederkehrenden Benutzungsgebühren sind die einzelnen Gasbezügerinnen und Bezüger bzw. die Vertragspartnerinnen und Partner der Gasversorgung Richterswil.</p>
<b>Fälligkeit</b>	<b>Art. 47</b>
	<p>1. 75 Prozent der mutmasslichen Anschlussgebühr ist mit der Anschlussbewilligung als Akontozahlung zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Inbetriebnahme.</p> <p>2. Zählerablesung und Rechnungstellung für die Benutzungsgebühren erfolgt in der Regel drei Mal pro Jahr, mindestens jedoch jährlich.</p>
<b>9. Kündigung des Gasbezugs</b>	
<b>Kündigung</b>	<b>Art. 48</b>
	Die Kündigung des Gasbezuges muss schriftlich bei der GVR eingereicht werden.

<b>Verzicht oder Stilllegung</b>	<b>Art. 49</b>
	Der Verzicht auf die weitere Belieferung mit Gas oder eine Stilllegung des Hausanschlusses ist der GVR mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen.
<b>10. Rechnungsstellung und Inkasso</b>	
<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>Art. 50</b>
	Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden mit Erhalt der Rechnung fällig.
<b>Zahlungsbedingungen</b>	<b>Art. 51</b>
	Alle von der GVR gestellten Rechnungen werden 30 Tage nach der Zustellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben <sup>1</sup> .
<b>Verjährung</b>	<b>Art. 52</b>
	Die Verjährung richtet sich nach dem OR.
<b>11. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Rechtsmittel</b>	<b>Art. 53</b>
	1. Gegen Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung gefordert werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 2. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

<sup>1</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRK 24. Mai 1959, § 29a (2003))

<b>Datenschutz</b>	<b>Art. 54</b>
	<p>1. Die GVR bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von der GVR gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die GVR diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insofern dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrages notwendig sind, kann die GVR den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.</p> <p>2. Die GVR darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die GVR jederzeit untersagen.</p>
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Art. 55</b>
	Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
<b>In Kraft treten</b>	<b>Art. 56</b>
	<p>Diese Verordnung wurde mit GRB 2016-110 vom 11. Juli 2016 genehmigt <i>und von der Gemeindeversammlung am 30. November 2016 verabschiedet.</i></p> <p>Sie ersetzt die Verordnung über die Gasversorgung vom 3.11.2003 sowie die Verordnung über die Gebühren der Gasversorgung</p>

	vom 29.11.2007 mit allen bisherigen Änderungen. Die neue Verordnung über die Gasversorgung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
--	---